

Auszahlungsantrag 2021 zur Freiwilligen Vereinbarung Aktive Begrünung - Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen -

Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland, Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum untenstehenden Termin bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

VON

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen)	I. E

Bewirtschaftungsauflagen:

Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen und Begrenzung der Stickstoffdüngung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, nach der Hauptfruchternte (kein Mais) eine Zwischenfrucht anzubauen. Die Aussaat von Leguminosen und Getreide sowie eine Beerntung von Stoppelrüben sind nicht erlaubt.

Der Umbruch der Zwischenfrucht erfolgt frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der Sommerung. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Dies gilt auch für die Abtötung der Bestände vor der Einarbeitung.

Ackergrasflächen, die im Jahr 2022 als Hauptfrucht genutzt werden sollen, sind förderfähig.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)

Variante A: Letzter Abgabetermin 15. August	Entgelt: 100,- €/ha
- Aussaat von nicht winterharten Zwischenfrüchten bis zum 15. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	
Variante B: Letzter Abgabetermin 15. August	Entgelt: 140,- €/ha
- Aussaat von winterharten Zwischenfrüchten (Ackergras, Rübsen, Raps) bis zum 15. August. - Mischungen mit 50% nicht winterharten Zwischenfrüchten sind ebenfalls förderfähig. - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	
Variante C: Letzter Abgabetermin: 31. August	Entgelt: 100,- €/ha
- Aussaat der winterharten Zwischenfrucht erfolgt bis zum 31. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	

Art der Zwischenfrucht:

Nachweise über den Kauf des Saatguts sind bis zum 30.09. bei der Was-
serschutzberatung vorzulegen!

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI ...	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖVF* in ha	EUR/ha	EUR
Zwischensumme							€
abzüglich Absenkung Förderbetrag Ökobetriebe*¹						20,- €/ha	€
abzüglich ökologische Vorrangfläche *						75,- €/ha	€
Endsumme							€

* Angabe der ÖVF (ökologische Vorrangfläche) ist Voraussetzung für Auszahlung!

*¹ Eine Kombination von BV1 und IE ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (Abzug 20 €/ha) zulässig.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2021.

Bewirtschafter

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)